

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	18.02.2014
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	086/2014-9
-------------	------------

Stand	04.02.2014
-------	------------

**Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 27.01.2014 betr. Anbringung eines Sichtspiegels am Dietkirchener Hof in Roisdorf**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Bei der Straße „Am Dietkirchener Hof“ handelt es sich um eine Sackgasse (357 StVO) die als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut und mit den Verkehrszeichen 325 / 326 Straßenverkehrsordnung (StVO) beschildert ist.

Entsprechend ihrer Funktion und Lage innerhalb des Straßennetzes dient die Straße ausschließlich dem Anliegerverkehr, so dass die Verkehrsstärken entsprechend gering sind.

Innerhalb verkehrsberuhigter Bereiche gilt Schrittgeschwindigkeit (4 – 7 km/h) und Parkverbot außerhalb der gekennzeichneten Stellplätze. Um die Geschwindigkeitsmindernden Aspekte zu verstärken, wurden zusätzlich 3 öffentliche Stellplätzen im Straßenraum gekennzeichnet.

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Bonn ist die Straße in Bezug auf eventuelle Unfälle absolut unauffällig. Auch der im Antrag erwähnte Unfall ist bei der Polizei nicht registriert worden, so dass nach den vorliegenden Erkenntnissen weder aus straßenverkehrsrechtlicher noch polizeilicher Sicht Handlungsbedarf für weitergehende Maßnahmen gesehen wird.

Verkehrsspiegel sind keine Verkehrszeichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und können somit von der Straßenverkehrsbehörde auch nicht angeordnet werden.

Zudem sind Verkehrsspiegel wenig geeignet zu einer Verbesserung der Sichtverhältnisse beizutragen. Vielmehr geben sie mit Rücksicht auf ihre Eigenart (seitenverkehrte Wiedergabe, stark verkleinertes Situationsbild auf gewölbter Fläche) eher Anlass zu einer falschen Beurteilung der Verkehrslage und erhöhen damit die Verkehrsgefahren. Die Orientierung anhand eines Verkehrsspiegels verlangt außerdem die ungeteilte Aufmerksamkeit des Fahrzeugführers, so dass er das übrige Verkehrsgeschehen unbeachtet lässt. Bei Regen, Frost und Dunkelheit wird die Funktion eines Spiegels zudem weiter beeinträchtigt.

Wegen dieser Nachteile kommt die Einrichtung eines Verkehrsspiegels aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

**Anlagen zum Sachverhalt:**

Antrag